

lediglich ihrer Privat-Bettschaften zu bedienen. Dieses wird durch Circulare allen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu erforderlicher Notiz gebracht.

---

Verordnung vom 15ten October 1812,  
wegen der Auswanderung hiesiger Kantonsbürger in fremde Staaten.

---

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich haben, in Betrachtung der gegenwärtigen bedauerlichen Lage der meisten inländischen Handlungs- und Fabrikzweige, nothwendig und angemessen erachtet, zu Erleichterung derjenigen Kantonsbürger, welche durch die Zeitumstände ihren bisherigen Broderwerb verloren haben, und selbigen etwa in einem fremden Staate wieder zu erhalten hoffen, so wie zur Sicherheit des Staates und in der Absicht, die Gemeinden und Verwandten solcher Ausgewanderten vor Schaden und künftigen Beschwerden soviel möglich zu bewahren, die dießfälligen Verordnungen vom 30sten Augusti 1803.

und 14. Julii 1804. näher zu bestimmen und folgendes zu verordnen :

Jeder Kantonsbürger, welcher sich genöthiget sieht, sein Vaterland zu verlassen, um seinen Unterhalt in einem fremden Staate außer der Eidgenossenschaft zu suchen, soll :

1.) Sich bey dem Kirchenstillstand und Gemeindrath seiner Heimath stellen, und denselben sein Vorhaben, die Beweggründe dazu, und seine eigentlichen Absichten eröffnen.

2.) Sollen auswandernde Personen weder ihre Eltern noch Kinder, noch andere Personen, für welche sie bisher pflichtmäßig zu sorgen im Fall waren, ohne bestimmte Bewilligung der Gemeinds- Behörden bey ihrer Abreise unversorgt im Land zurücklassen, worüber zu wachen, den erwähnten Behörden besonders obliegt.

3.) Soll jeder Auswandernde verbunden seyn, den Gemeindsbehörden zu zeigen, daß er sich mit allfälligen Creditoren hinlänglich abgefunden habe.

4.) Erst auf die, der Staatskanzley vorgewiesenen, von den Kirchenstillständen und Gemeindräthen gemeinsam ausgestellten, und von dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter unterschriebenen und besiegelten Zeugnisse, daß obigen (nämlich den im ersten, zweyten und dritten

Artikel der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen) Bedingungen ein Genügen geschehen sey und geschehe, sollen den betreffenden Personen von der Staatskanzley die erforderlichen Reisepässe ertheilt werden. Inzwischen haben die Auswandernden überdieß, so wie die übrigen Reisenden, allen und jeden anderweitigen Bestimmungen der Passverordnung vom 29sten November 1810. und hauptsächlich auch der Vorschrift der bisher üblichen Empfehlungsscheine, ein vollkommenes Genügen zu leisten.

5.) Ist jedem Ausgewanderten zur Pflicht gemacht, daß er seiner ursprünglichen Heimaths- und Bürgergemeinde alljährlich von allen etwannigen Verbindungen, Geburts- und Sterbefällen in seiner weggezogenen Familie Nachricht gebe, in der bestimmten Meynung, daß die geschlossenen Ehen, nur wenn dabey unsere Landesgesetze gehörig beobachtet worden, hierorts als gültig angesehen werden sollen. Eine sechsjährige Versäumniß solcher Anzeigen aber zieht den Verlust des hiesigen Land- und Bürgerrechtes nach sich.

6.) Wer ohne pflichtmäßige Erfüllung der obbeschriebenen Bedingungen, und mithin ohne Pass, auswandert, soll sein Land- und Bürgerrecht verliert haben.